

angezogen worden war; obwohl er zu der Annahme neigte, in Ockham den Verfasser der ‚Allegaciones‘ zu sehen, fühlte er sich doch gedrängt, Raum für eine Zusammenarbeit mit Bonagratia zu lassen¹⁹³. Ein Vergleich der Texte läßt keinen Zweifel, daß die Beweisführung des Artikels V hinsichtlich einer gewandelten Einstellung der Kirche gegenüber weltlichen Herrschern nach Konstantins Bekehrung von Bonagratias ‚responsio‘ übernommen wurde¹⁹⁴. Es ist wahrscheinlich, wenn auch nicht nachweisbar, daß Bonagratia selbst diese Passage dem Artikel V einfügte. Vollkommen klar ist es indessen, daß die ganze Art und Weise, in der in Artikel V ‚Venerabilem‘ und das Translationsthema behandelt wurden, keine spezifisch ockhamschen Merkmale aufweist.

Zu dem gleichen negativen Ergebnis gelangt man bei Betrachtung der Schlußfolgerungen, die in Artikel V auf der Ebene der Reichsverfassung aus dem Ergebnis der Diskussion um die Dekretale ‚Venerabilem‘ gezogen werden¹⁹⁵. Deren oft zitierte Wendung: *in imperatorem postmodum promovendum*, könne die wesensmäßig kaiserlichen Rechten des frisch gewählten deutschen Königs nicht in Frage stellen; denn der, den die Kurfürsten wählten, wird im gleichen Moment wirklicher Kaiser *ex sola electione* und kann als solcher handeln, noch ehe er gekrönt, gesalbt und geweiht worden ist. Diese Lehre findet zwar in der Tat einen Widerhall in der im Umkreis Michaels von Cesena entstandenen Streitschrift ‚Subscripta‘, aber es ließ sich kein überzeugendes Argument für eine Zuweisung der Schrift an Ockham beibringen¹⁹⁶. Die Sprache, deren sich Artikel V zur Behandlung des Themas bediente, ist spürbar weniger verklausuliert als Ockhams Ausdrucksweise in seinem etwas früher entstandenen ‚Contra Benedictum‘. In der Substanz bildet die in Artikel V vertretene Ansicht natürlich den Endpunkt einer weit zurückreichenden Entwicklung, die sich von den deutschen verfassungsrechtlichen Erklärungen von Juli und August 1338 über die italienische Tradition, wie sie etwa Ugolino von Celle 1323 repräsentiert, bis hin zu dem Weistum der deutschen Fürsten aus dem Jahre 1252 zurückverfolgen läßt, von dem uns Hostiensis berichtet¹⁹⁷.

¹⁹³) B e c k e r, ebd. S. 248, 251 Anm. 114.

¹⁹⁴) K, fol. 105^{r-v}; siehe die ‚responsio‘, a.a.O. S. 271–273.

¹⁹⁵) K, fol. 105^v–106^r: *Unde statim postquam electus est in imperatorem ex sola electione est verus imperator et statim potest legitimare et iura et leges condere et tollere, eciam antequam coronetur, inungatur vel consecratur a papa, quoniam coronacio, unctio et consecraccio nichil omnino ad verum esse imperatoris operantur.*

¹⁹⁶) Nach einer ins einzelne gehenden Prüfung des Verfasserproblems zog es B a u d r y, Guillaume d'Occam, App. II, S. 254ff., klugerweise vor, die Sache unentschieden zu lassen; siehe Guillaumi de Ockham Opera politica ²¹, 10f.

¹⁹⁷) ‚Contra Benedictum‘ VI 6, Opera politica 3, 280: *Electus in regem Romanorum, an-*